

BGer 1P.187/2004 vom 2. August 2004

Bundesgericht, 2004-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.187_2004

FR: TF 1P.187/2004 du 2 août 2004

IT: TF 1P.187/2004 del 2 agosto 2004

Erwägungen

E. 1

Die Zustellung von gerichtlichen Akten stellt zwar nach der traditionellen schweizerischen Auffassung vom Völkerrecht eine Amtshandlung dar, die auf fremdem Staatsgebiet nicht ohne Zustimmung des fremden Staates vorgenommen werden darf (BGE 105 Ia 307 E. 3b S. 310 f.; 103 III 4 E. 2 S. 4; 94 III 35 E. 3 S. 38 f.). Deswegen ist grundsätzlich der diplomatische oder konsularische Weg für die Zustellung zu wählen (BGE 124 V 47 E. 3a S. 50). Sowohl im Strafrecht als auch im Zivilprozessrecht bestehen verschiedene europäische Abkommen, welche vorsehen, dass gerichtliche Akten nicht unmittelbar dem Empfänger zu übergeben sind (Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 [EueR; SR 0.351.1]; Haager Übereinkommen betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 [SR 0.274.12] und Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 [SR 0.274.131]). Der Schutzzweck dieser Normen ist es, die Souveränität des ausländischen Staates zu wahren. Im vorliegenden Fall kann sich der Beschwerdeführer als Privater nicht auf deren Verletzung berufen, ist ihm doch durch die Eröffnung auf dem Postweg keinerlei Nachteil erwachsen. Nicht nur, dass er das Urteil nur zwei Tage nach dem Versand in Solothurn erhalten hat und die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten hat. Beim Urteil des Obergerichts handelt es sich auch um keine Vollstreckungsverfügung, welche weitergehende Handlungen in Algerien zur Folge gehabt hätte. Das Obergericht hat überdies von einer Kostenerhebung abgesehen. Wenn sich der Beschwerdeführer auf die Nichtigkeit der Zustellung beruft, stellt dies eine unzulässige rechtsmissbräuchliche Prozessführung dar (Art. 36a Abs. 2 OG).

Selbst wenn die Beschwerde als zulässig erachtet würde, wäre auf die materiellen Rügen nicht einzutreten (E. 2 hiernach).

E. 2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darstellung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 127 I 38 E. 3c S. 43 ; 125 I 492 E. 1b S. 495 ; 122 I 70 E. 1c S. 73, je mit Hinweisen). Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde in keinerlei Hinsicht zu genügen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welches verfassungsmässige Recht durch das Urteil des Obergerichtes inwiefern verletzt worden sein soll. Im vereinfachten Verfahren ist mit bloss summarischer Begründung darauf nicht einzutreten (Art. 36a Abs. 1 lit. a OG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist in Anwendung von Art. 152 OG abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren. Es rechtfertigt sich indes, keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.